

PERI Einkaufsbedingungen der PERI Werk Günzburg GmbH

gültig ab 01.05.2018



1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen der PERI Werk Günzburg GmbH, Kimmerle-Ring 14, 89312 Günzburg, (im folgenden „**PERI**“) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „**Lieferant**“ genannt).
- 1.2 Die PERI Einkaufsbedingungen der PERI Werk Günzburg (im Folgenden auch „**Bedingungen**“ genannt) gelten für sämtliche auf den Bezug von Waren oder Leistungen gerichteten sowohl laufenden als auch zukünftigen Verträge, selbst wenn diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich diese Bedingungen. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn PERI diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Verwendungszweck der vom Lieferanten zu liefernden Produkte

Soweit PERI die vom Lieferanten zu erwerbenden und erworbenen Produkte (im Folgenden auch „Liefergegenstände“ genannt) zur Weiterverarbeitung zu eigens von PERI herzustellender, in der Spezifikation/Leistungsbeschreibung/ Bestellung näher beschriebenen Produkte (im Folgenden „**PERI Endprodukte**“ genannt) und zur Weiterveräußerung an Kunden von PERI (im Folgenden „**PERI Endkunden**“ genannt) benötigt und verwendet, gilt Ziffer 13.

4. Vertragsschluss

- 4.1 Ein Vertrag kommt durch die Bestellung von PERI auf das schriftliche Angebot des Lieferanten zustande.
- 4.2 Ist eine Bestellung von PERI dem Lieferanten nicht innerhalb der Frist, in der sich der Lieferant an sein an PERI abgegebenes Angebot hält, (verspätet) zugegangen, so hat der Lieferant den verspäteten Zugang der Bestellung von PERI unverzüglich nach dem Empfang der Bestellerklärung von PERI anzuzeigen. Der Lieferant ist nur nicht verpflichtet die unverzügliche Empfangserklärung gemäß dem vorstehenden Satz abzugeben, sofern der Lieferant nicht schon vorher den Empfang der Bestellung von PERI gegenüber PERI angezeigt hat. Verzögert der Lieferant die rechtzeitige Anzeige im Sinne dieser Ziffer, so gilt die Bestellung von PERI als nicht verspätet.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.
- 5.2 Soweit nicht in der Bestellung von PERI anders ausgewiesen, gelten die Preise inkl. Verpackung und Verladung sowie inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 5.3 Kostenvoranschläge, die der Lieferant PERI unterbreitet, sind für den Lieferanten bindend und kostenlos.
- 5.4 PERI zahlt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tage nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

- 5.5 Die Frist für eine Zahlung nach Ziff. 5.4 beginnt mit Zugang der Rechnung des Lieferanten, soweit diese den Anforderungen der Ziff. 16 genügt, nicht jedoch vor vollständiger Ablieferung der geschuldeten Liefergegenstände durch den Lieferanten.
- 5.6 Die Zahlungsfrist beginnt, sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, abweichend von Ziff. 5.5 nicht vor Abnahme der Liefergegenstände durch PERI.
- 5.7 Von PERI ausgeführte Zahlungen an den Lieferanten bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

6. Liefertermine

- 6.1 Die in der Bestellung von PERI angegebenen Lieferzeiten und Liefertermine sind für den Lieferanten und PERI bindend.
- 6.2 Im Falle des Lieferverzugs, den der Lieferant zu vertreten hat, ist PERI berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Lieferwerts. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behält sich PERI vor. Der Lieferant hat das Recht, PERI nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Schadenspauschale dieser Ziffer ermäßigt sich im Falle, dass der Lieferant einen geringen Verzugschaden nachweist, entsprechend.
- 6.3 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, hat der Lieferant PERI unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Recht von PERI, nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.

7. Lieferung, Gefahrübergang, Entgegennahme

- 7.1 Teillieferungen und Teilleistungen durch den Lieferanten sind unzulässig.
- 7.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gehen Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Incoterms DDP.
- 7.3 Der Lieferant hat jeder Lieferung Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und / oder sonstigen Bestellkennzeichen beizufügen. Sind einer Lieferung die Versandpapiere nicht beigelegt, so lagern die gelieferten Waren bis zur Ankunft der Versandpapiere bei PERI auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Lieferant hat nicht zu vertreten, dass die Versandpapiere der Lieferung nicht beiliegen.
- 7.4 Bei Lieferungen von Liefergegenständen, hinsichtlich derer der Lieferant vertraglich nicht dazu verpflichtet ist sie am Erfüllungsort aufzustellen oder zu montieren, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Eingang der Liefergegenstände bei der von PERI angegebenen Versandanschrift auf PERI über. Soweit eine Abnahme durch PERI zu erfolgen hat, ist der maßgebliche Zeitpunkt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt der erfolgten Abnahme durch PERI.
- 7.5 Die Kosten für die Entsorgung von Verpackungsmaterialien sind vom Lieferanten zu tragen.
- 7.6 Vom Lieferanten ist die Gattung geschuldet, nicht der Vorrat.

PERI Einkaufsbedingungen der PERI Werk Günzburg GmbH gültig ab 01.05.2018



8. Import- und Exportgenehmigungen

Werden Liefergegenstände von staatlichen Import- und/ oder Exportvorschriften erfasst, so ist es Sache des Lieferanten, die erforderlichen Genehmigungen für den Import und/ oder Export der Liefergegenstände auf eigene Kosten rechtzeitig vor Lieferung der Liefergegenstände an PERI zu beschaffen.

9. Unterlagen, Informationen und Nachweise

- 9.1 Von PERI übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind verbindlich.
- 9.2 Der Lieferant hat spätestens mit Auslieferung der Liefergegenstände die geforderten Qualitätszeugnisse an PERI zu übergeben sowie alle für die Lieferung und deren vertraglich vorausgesetzten bzw. gewöhnlichen Gebrauch erforderlichen Nachweise, wie beispielsweise Prüfzertifikate, Analyseberichte, Abnahmezeugnisse unverzüglich, spätestens jedoch mit Lieferung der Ware, zu übergeben.
- 9.3 Die in den Qualitätszeugnissen, Abnahmezeugnissen, Prüfzertifikaten und Analyseberichten dargestellten Angaben gelten als Beschaffenheitsvereinbarung der vom Lieferanten zu liefernden Liefergegenstände.

10. Eigentums- und Urheberrechte

- 10.1 Das Eigentum an den Liefergegenständen geht mit Übergabe der Liefergegenstände an PERI auf PERI über.
- 10.2 Zur Nutzung von Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art räumt der Lieferant PERI das ausschließliche Nutzungsrecht im Sinne des § 31 Abs. 3 UrhG ein. Eine Nutzung durch den Lieferanten oder den jeweiligen Urheber ist ausgeschlossen. Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt unentgeltlich, ist inhaltlich nicht beschränkt und zeitlich nicht befristet.
- 10.3 Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, deren Eigentum auf PERI übergegangen ist oder an denen PERI ein Nutzungsrecht nach vorstehender Ziffer eingeräumt ist, dürfen von PERI im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs verwendet und an Dritte weitergegeben werden.

11. Mangeluntersuchung

- 11.1 Vor Auslieferung der Liefergegenstände an PERI hat der Lieferant die Liefergegenstände auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit hin zu überprüfen. Dabei hat der Lieferant Ausgangsprüfungen und gegebenenfalls Ausgangstests vorzunehmen, die es ihm ermöglichen, die Mangelfreiheit und Vollständigkeit des gesamten Lieferumfangs zu gewährleisten.
- 11.2 PERI untersucht die gelieferten Gegenstände stichprobenartig nur auf offen zu Tage liegende Mängel. Die Prüfung erfolgt im normalen Geschäftsgang. Im Übrigen verzichtet der Lieferant darauf, dass PERI die gelieferten Gegenstände auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit überprüft. Der Lieferant wird den Einwand verspäteter Mängelrüge bezüglich nicht offen zu Tage liegender Mängel nicht erheben.
- 11.3 Unterlässt PERI die unverzügliche Anzeige über einen offen zu Tage liegenden Mangel oder die Nichtvollständigkeit eines Liefergegenstandes, so gelten die Liefergegenstände dennoch nicht als genehmigt im Sinne des § 377 Abs. 2 und 3 Halbsatz 2 HGB. PERI

verliert insofern nicht die ihr zustehenden Mängelrechte gegen den Lieferanten.

12. Gewährleistung

- 12.1 Der Lieferant leistet PERI im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr. Soweit für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen der erfolglose Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung erforderlich ist, muss die angemessene Nachfrist nicht länger als 5 Arbeitstage ab Zugang der Erfüllungsforderung beim Lieferanten bemessen sein.
- 12.2 Wenn PERI die vom Lieferanten hergestellte Ware als Folge ihre Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der PERI Endkunde den Kaufpreis gemindert hat, bedarf es für die in § 437 BGB bezeichneten Rechte von PERI gegen den Lieferanten, wegen des vom PERI Endkunden geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. In diesem Fall kann PERI beim Verkauf einer neu hergestellten Sache vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die PERI im Verhältnis zu ihrem Endkunden nach § 439 Abs. 2 BGB zu tragen hatte, wenn der vom PERI Endkunden geltend gemachte Mangel bereits bei Übergang der Gefahr auf PERI vorhanden war. In den vorstehenden Fällen findet § 476 BGB mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den PERI Endkunden beginnt. Die in Ziffer 12.2 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei (2) Jahren nach Ablieferung der Sache. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche von PERI gegen den Lieferanten wegen des Mangels einer an den PERI Endkunden verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei (2) Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem PERI die Ansprüche ihres Endkunden erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf (5) Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache an PERI abgeliefert hat.

13. Rückruf

- 13.1 Für den Fall, dass aufgrund eines hinreichenden Verdachts, das vom Lieferanten gelieferte Produkt einen Serienfehler hat, ist PERI dazu berechtigt, nach freiem Ermessen ihre an den Endkunden gelieferten Produkte zurückzurufen (Rückruf). Serienfehler meint in diesem Zusammenhang, dass zumindest wenige Stücke aus einer Gattung einen gleichen oder gleichartigen Mangel aufweisen. Zurückrufen im Sinne dieser Klausel bedeutet, dass PERI alle Maßnahmen ergreifen kann, damit dem PERI Endkunden durch die Verwendung der Liefergegenstände keine Nachteile erwachsen, insbesondere darf PERI Warnungen aussprechen und den Austausch der mangelhaften Liefergegenstände veranlassen.
- 13.2 Zeigt PERI dem Lieferanten einen nach Ziff. 13.1 erfolgten Rückruf an, wird der Lieferant PERI alle notwendigen Informationen geben, damit PERI in der Lage ist, die Auswirkungen und Folgen des Serienfehlers zu bemessen, um den Mangel in jedem zurückgerufenen PERI Endprodukt vollständig zu beseitigen. Dabei teilt der Lieferant in jedem Fall die Chargennummer und alle Information über die Herstellung und Entwicklung der betroffenen Charge mit.
- 13.3 Der Lieferant übernimmt die Kosten des Rückrufs. Kosten des Rückrufs sind:
 - Kosten der Rücklieferung der an den PERI Endkunden gelieferten PERI Endprodukte;
 - Kosten der Reparatur und des Austausches der mangelhaften PERI Endprodukte;

PERI Einkaufsbedingungen der PERI Werk Günzburg GmbH gültig ab 01.05.2018



- Kosten der auf den Rückruf von PERI erfolgten Lieferung der reparierten oder/ und ausgetauschten PERI Endprodukte an den PERI Endkunden;
 - Kosten der Verschrottung der mangelhaften Liefergegenstände, soweit die vollständige Beseitigung der Mängel der Liefergegenstände durch Reparatur für PERI und den Lieferanten nicht möglich ist;
 - Kosten der Verschrottung der im Rahmen des Rückrufs an PERI zurückgelieferten PERI Endprodukte, soweit die vollständige Beseitigung der Mängel der PERI Endprodukte durch Reparatur für PERI nicht möglich ist;
 - Kosten der bei PERI eingesetzten Mitarbeiter, welche zur Beseitigung aller Mängel im Rahmen des Rückrufs eingesetzt werden, zu je einem Pauschalstundensatz in Höhe von 60,- Euro;
 - Kosten und Aufwendungen zur Befriedigung von Minderungen und Schadenersatzansprüchen, welche PERI Endkunden gegen PERI geltend machen.
- 13.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatz für alle im Rahmen des Rückrufs von PERI ausgetauschten Liefergegenstände an PERI neuzuliefern.
- 14. Eigentumsvorbehalt**
- 14.1 Sofern PERI dem Lieferanten Teile bereitstellt, behält PERI sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Vermischung mit anderen im Eigentum eines anderen als PERI stehenden Sachen durch den Lieferanten werden für PERI vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt PERI das Miteigentum an den verarbeiteten und vermischten Sachen im Verhältnis des Wertes der Sache von PERI zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.
- 14.2 Dem Lieferanten von PERI überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, sonst bereit gestelltes Material, Zeichnungen, Werknormblätter und Druckvorlagen bleiben Eigentum von PERI.
- 14.3 Die in Ziffer 14.2 benannten Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PERI (§ 183 BGB) zugänglich gemacht werden (Geheimhaltung). Die in Ziff. 14.2 genannten Unterlagen können, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, von PERI jederzeit heraus verlangt werden. Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich der in Ziff. 14.2 genannten Unterlagen bestehen für den Lieferanten nicht.
- 15. Haftung**
- 15.1 Wird PERI wegen eines Fehlers eines Liefergegenstandes aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant PERI aus der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.
- 15.2 Wird PERI wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und/oder von Patentrechten in Bezug auf vom Lieferanten gelieferter Sachen von Dritten in Anspruch genommen, so hat der Lieferant PERI aus der hieraus resultierenden Inanspruchnahme freizustellen.
- 15.3 Im Übrigen haftet PERI nur nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 16. Rechnungen**
- 16.1 Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung für jede Bestellung und Lieferung gesondert unter Angabe der Bestellnummer sowie sonstiger Bestellkennzeichen an die Adresse von PERI (PERI Werk Günzburg GmbH, Kimmelerle-Ring 14, 89312 Günzburg, DEUTSCHLAND) zu erteilen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist.
- 16.2 Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die Steuernummer ist in der Rechnung anzugeben.
- 16.3 Die nach Ziff. 16.2 nicht ordnungsgemäß ausgestellten Rechnungen werden dem Aussteller zurückgesandt.
- 17. Versicherung**
- 17.1 Die Kosten einer Versicherung für Liefergegenstände, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von PERI nicht übernommen.
- 17.2 Der Lieferant ist darüber in Kenntnis gesetzt, dass PERI SVS- und RVS-Verbotkunde ist.
- 18. Abtretung und Verpfändung**
- Die Abtretung oder Verpfändung von vertraglichen Ansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von PERI (§ 183 BGB) wirksam.
- 19. Ersatzteile**
- 19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen bereitzuhalten.
- 19.2 Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, PERI hiervon zu unterrichten und PERI Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.
- 20. Referenzen und Veröffentlichungen**
- Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder Veröffentlichungen die Firma oder das Markenzeichen von PERI nur nennen, wenn PERI vorher schriftlich zugestimmt hat (§ 183 BGB).
- 21. Sistierung**
- 21.1 PERI hat das Recht, eventuelle Abnahmeverpflichtungen zu sistieren.
- 21.2 Die Sistierung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten.
- 21.3 Während der Sistierung ruhen die vertraglichen Rechte und Pflichten.
- 22. Kündigung des Lieferanten wegen Sistierung**
- 22.1 Dauert die Sistierung nach Ziff. 21 länger als drei Monate, so hat der Lieferant das Recht den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall hat der Lieferant einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung, er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.
- 22.2 Im Fall einer Kündigung durch den Lieferanten gem. Ziff. 22.1 wird vermutet, dass dem Lieferanten 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Lieferung und/oder Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen; dies gilt nicht, wenn PERI oder der Lieferant nachweist, dass dem Lieferanten eine höhere oder geringere Vergütung zusteht.
- 23. Kündigungsrecht von PERI**
- PERI hat das Recht bis zur Erfüllung durch den Lieferanten den Vertrag jederzeit zu kündigen. In diesem Fall hat der Lieferant einen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an

PERI Einkaufsbedingungen der PERI Werk Günzburg GmbH gültig ab 01.05.2018



Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Es wird vermutet, dass nach einer Kündigung von PERI dem Lieferant 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Lieferung und/oder Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen; dies gilt nicht, wenn PERI oder der Lieferant nachweist, dass dem Lieferanten eine höhere oder geringere Vergütung zusteht.

24. Rücktrittsrecht von PERI

- 24.1 PERI hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn Störungen des Betriebs des Lieferanten vorliegen, die ohne das Verschulden von PERI veranlasst sind (im Folgenden „**Betriebsstörungen**“ genannt), insbesondere im Fall höherer Gewalt oder bei Transportengpässen.
- 24.2 PERI hat nicht das Recht nach Ziff. 24.1 zurückzutreten, wenn die Betriebsstörungen lediglich kurzfristig sind oder Fixcharakter haben.

24. Steuern, Gebühren, Abgaben

Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat – soweit nichts anderes vereinbart ist – der Lieferant zu tragen.

25. Kosten des Rücktransports von Verpackung

Der Lieferant erstattet PERI die von ihr an Dritte bezahlten angemessenen Rücktransportkosten der Verpackung der Liefergegenstände.

27. Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort für die Verpflichtung des Lieferanten gegenüber PERI ist Kimmerle-Ring 14, 89312 Günzburg.

28. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 28.1 Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Günzburg. Klageerhebungen am gesetzlichen Gerichtsstand des Lieferanten behält sich PERI vor.
- 28.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

29. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem tatsächlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bedingungen so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für eine Lücke in den Bedingungen.